Anforderungsprofil: Vertrauenspersonen

Einleitung

Die Implementierung von Vertrauenspersonen in den Gliederungen des Deutschen Roten Kreuz („DRK“) in Nordrhein– auf Ebene der einzelnen Kreisverbände und Ortsvereine – verfolgt das Ziel, Anlauf- und Meldestellen für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt zu schaffen. Dies dient dem Schutz aller anvertrauten Personen im DRK. Die Vertrauensperson ist damit eine zentrale Säule des Schutzkonzepts und agiert innerhalb des Interventionssystems auf der sogenannten 1. Stufe (vgl. Interventionsordnung, Abschnitt 4 i. V. m. Abschnitt 7).

Die Vertrauensperson ist ein zentraler Bestandteil des Interventionsverfahrens im DRK. Sie agiert als erste und niederschwellige Instanz, um betroffene Personen zu unterstützen, Sachverhalte einzuordnen und gegebenenfalls an den Interventionsbeauftragten zu übergeben. Mit einer professionellen und empathischen Arbeitsweise schafft sie Vertrauen und leistet einen entscheidenden Beitrag, um sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen im Verband zu verhindern beziehungsweise konsequent zu bearbeiten.

Rechtsgrundlage und Einbindung

Die Bestätigung und Beauftragung der Vertrauensperson erfolgt durch den jeweiligen Vorstand nach § 26 BGB in Abstimmung mit den Gemeinschaftsleitungen (vgl. Interventionsordnung, Abschnitt 4).

Jede Gliederung muss mindestens eine Vertrauensperson benennen. Diese Funktion kann (und sollte nach Empfehlung) auch paritätisch besetzt werden, damit Betroffene eine Ansprechperson wählen können, zu der sie das meiste Vertrauen fassen.

Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Ein persönliches Gespräch zwischen Vorstand und Vertrauensperson vor Widerruf wird ausdrücklich empfohlen.

Die Kontaktdaten der Vertrauensperson werden vereinsöffentlich bereitgestellt, z. B. auf der Website oder in internen Informationsmaterialien.

Hauptaufgaben der Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen haben in der Regel (Anpassungen und Konkretisierungen durch die Gliederungen sind möglich und erwünscht) folgende Hauptaufgaben:

Anlaufstelle für Vermutungen und Verdachtsfälle

- Entgegennahme von Hinweisen zu Grenzverletzungen (z. B. unangemessene Berührungen, verbale Grenzüberschreitungen) und sexualisierter Gewalt.
- Niedrigschwellige Beratung und erste Einschätzung der Situation.

Erstbewertung und Intervention auf der 1. Stufe

- Klärung, ob es sich um eine vage oder erhärtete Verdachtssituation handelt (vgl. Interventionsordnung, Abschnitt 7).
- Durchführung einer ersten Abklärung, sofern der Fall als vage Verdachtssituation (1. Stufe) eingestuft wird.
- Entscheidung, ob eine Weiterleitung an den Interventionsbeauftragten des Landesverbandes notwendig ist (bei erhärteten Verdachtsfällen bzw. wiederholten Grenzverletzungen).

Dokumentation und Meldung

- Kurze, aussagekräftige Dokumentation aller relevanten Schritte und Gespräche (vgl. Interventionsordnung, Abschnitt 15).
- Weiterleitung an den Interventionsbeauftragten, sobald sich herausstellt, dass eine Intervention auf der 2. Stufe geboten ist.

Betroffenenorientierung

- Vertrauliches Gespräch mit der betroffenen Person und ggf. Einbeziehung externer Fachstellen.
- Gemeinsame Absprache über das weitere Vorgehen (sofern eine Intervention auf der 1. Stufe möglich ist) und Information über zusätzliche Hilfsangebote.
- Unterstützung im gesamten Verfahren, insbesondere beim Übergang von der 1. zur 2. Stufe.

Zusammenarbeit mit Leitung und Interventionsbeauftragtem

- Enge Abstimmung mit der Gemeinschaftsleitung und dem Vorstand, wenn disziplinarische Konsequenzen notwendig werden.
- Fachliche Rücksprache mit dem Interventionsbeauftragten des Landesverbandes und der Stabsstelle Recht/Compliance zur Koordination und Absicherung von Schritten im Interventionsverfahren.

Anforderungen an die Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sollten folgende Anforderungen in ihrer Person erfüllen:

Persönliche Voraussetzungen

- Interesse an der Thematik „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt".
- Hohe emotionale Kompetenz und Belastbarkeit.
- Konfliktfähigkeit: ruhige, sachliche Vorgehensweise auch in schwierigen Gesprächssituationen.
- Ausgeglichenheit: Fähigkeit, neutral und unvoreingenommen zu agieren.
- Volljährigkeit, vorzugsweise ab 25 Jahren.

•Fachliche Kompetenzen

- Grundkenntnisse über verbandliche Strukturen im DRK.
- Bereitschaft, an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt und Intervention teilzunehmen (z. B. 1-tägige Basisschulung; ggf. Fortbildungen).
- Dokumentations- und Organisationsfähigkeit: Führen von Gesprächsprotokollen, systematische Ablage/Weitergabe an die richtigen Stellen.

Verbandsinterne Formalien

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- Unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung zum DRK-Verhaltenskodex.
- Bereitschaft zur Einhaltung der Datenschutz- und Verschwiegenheitsregeln und Teilnahme an Datenschutzschulungen (vgl. Interventionsordnung, Abschnitt 15).

Formale Auswahlverfahren

- Offene Ausschreibung innerhalb der Gliederung/Kreisverband, um allen Interessierten (haupt- und ehrenamtlich) die Bewerbung zu ermöglichen.
- Paritätische Besetzung (männlich/weiblich/divers) wünschenswert.
- Kombination aus Hauptamt und Ehrenamt ist ausdrücklich möglich und sinnvoll.

Einbettung in den Verbandsalltag

Die Vertrauensperson sollte im Gliederungsalltag bekannt sein und regelmäßig Kontakt zu den Gemeinschaften haben, damit Schwellenängste abgebaut werden. Es empfiehlt sich, die Rolle der Vertrauensperson z. B. bei Team- und Dienstabenden kurz vorzustellen, um Akzeptanz und Vertrauen zu fördern.

Vernetzung und Weiterbildung

Regelmäßiger Austausch: Die Vertrauenspersonen der verschiedenen Gliederungen sollen untereinander und mit dem Interventionsbeauftragten des Landesverbandes vernetzt werden.

Fortlaufende Qualifizierung: Besuch von Workshops oder Seminaren zur Vertiefung der Themenfelder Intervention, Gesprächsführung, Recht, Traumatologie und Prävention.

Dokumentation und Datenschutz

Vertrauliche Dokumentation der Gespräche und Vorfälle gemäß der Interventionsordnung (Abschnitt 15). Strikte Einhaltung der DSGVO und des BDSG bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Aufbewahrung der Dokumentationen ausschließlich in gesicherten Ablagen